

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)

Vom 2. März 2010 (StAnz Nr. 9)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 und Art. 5 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung) vom 16. Oktober 2008 (StAnz Nr. 43), registriert durch die EU-Kommission unter der Identifikationsnummer XA 287/2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2009 (StAnz Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Bei § 4 Nr. 3 wird das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt durch das Wort „Blauzungenkrankheit“

2. § 4 Nr. 2 BHV1-Infektion wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt Kostenübernahme wird nach Nr. 2 Angeordnete Impfungen folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Zuschuss zu zusätzlich angefallenen Kosten aufgrund vorgeschriebener Maßnahmen im Rahmen der Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (2004/558/EG) für NutZRinder, die aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen in Mastbetriebe in anerkannt BHV1-freie Regionen in Bayern (bayerische Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG) verbracht werden

25,00 € pro verbrachtem Rind“

3. **Nach § 4 Nr. 2 BHV1-Infektion wird folgender § 4 Nr. 3 eingefügt:**

„3. Blauzungenkrankheit

Kostenübernahme

Impfungen bei Rindern und Schafen nach § 4 der
EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverord-
nung

zugelassener Impfstoff

nachgewiesene Kosten“.

§ 2

1. Die Leistungen nach dieser Satzung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABI. 2006 L 358, S. 3.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Freistellung durch die EU-Kommission in Kraft.